



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.051

Vorlage Nr. : GR 306/2017

Datum : 20.09.2017

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts-
und Rechnungswesen (NKHR)

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.10.2017

1. Der Gemeinderat beschließt, auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 umzustellen. Die Umstellung und die weitere Handhabung sollen mit dem Rechenzentrum KIRU (oder Nachfolger) erfolgen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Erstellung der Vermögensbewertung einschl. Erstellung der Eröffnungsbilanz Angebote verschiedener Dienstleister einzuholen. Danach soll der Gemeinderat entscheiden, welcher Dienstleister den Auftrag zur Vermögensbewertung und Erstellung der Eröffnungsbilanz erteilt wird.

Die notwendigen Einzelheiten wie Gliederung in Teilhaushalte, Wahrnehmung von Wahlrechten oder Entscheidungsalternativen bei der Vermögensbewertung und der Eröffnungsbilanz sollen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

a) Grundsätzliches

Die Umstellung des kommunalen Haushaltsrechtes ist seit dem Jahr 2007 Gegenstand verschiedener parlamentarischer Beratungen. Im Jahr 2009 wurde der Gesetzentwurf zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts im Landtag beschlossen. Danach sollte eine Umstellung auf das neue Haushaltsrecht bis zum 01.01.2016 erfolgen.

Vor allem die kleineren Kommunen haben aber immer wieder darauf hingewiesen, dass das neue Haushaltsrecht weder einfacher, noch transparenter und schon gar nicht kostengünstiger als die bisherige Regelung ist. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass sich die Finanzlage der Kommunen verschlechtert, da nun die Abschreibungen „erwirtschaftet“ werden müssen.

Im Jahr 2013 wurde dieses Thema dann nochmals im Landtag behandelt. Trotz verschiedener Einwände gegen die Einführung des NKHR wurde nur noch eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 2020 beschlossen. Dies bedeutet, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg auf das neue Haushaltsrecht bis zum 01.01.2020 umstellen müssen. Während viele größere Städte und Gemeinden bereits auf das neue Recht umgestellt haben, sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden relativ zurückhaltend mit der Umstellung.

b) Änderungen

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 GemO). Ziel des NKHR ist die vollständige Erfassung des Ressourcenverbrauches und des kommunalen Vermögens. Diesem neuen Recht liegt der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit zugrunde, d.h. der Ressourcenverbrauch einer Generation soll durch diese Generation selbst erwirtschaftet werden.

Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushaltes.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Sie gibt unterjährig oder zum Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestandes an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung.

Nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht erfolgt die Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte, die entweder nach Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisationsstruktur. In der Praxis gliedern die meisten Gemeinden den Haushaltsplan produkt- und nicht organisationsbezogen. Diese Untergliederung des Haushaltsplanes muss aber noch festgelegt werden.

c) Beteiligung des Gemeinderates

Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinden von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen deshalb kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Deshalb ist für die Einführung des NKHR ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates notwendig.

Darüber hinaus sind auch immer wieder weitere Beschlüsse des Gemeinderates notwendig, wenn die Zuständigkeit hierfür nicht dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung übertragen wird. Hier handelt es sich um Beschlüsse zur Gliederung in Teilhaushalte oder der Wahrnehmung von Wahlrechten und Entscheidungsalternativen bei der Vermögensbewertung und der Eröffnungsbilanz.

Hier stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat diese Entscheidungen an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung delegieren will oder ob diese Punkt dem Gemeinderat jeweils zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

d) Kosten

Die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht verursacht einen erheblichen Aufwand und auch hohe Kosten. Bei den Kosten sind vor allem die Kosten beim Rechenzentrum für die Umstellung zu nennen. Diese betragen nach einem Angebot aus dem Jahr 2017 für die Variante Standard ca. 49.000 – 62.000 € zuzüglich MwSt. Dies sind jedoch nur die Kosten, die vom KIRU in Rechnung gestellt werden. Da die Schulungen in Reutlingen oder Ulm stattfinden, ist noch mit Reise- oder Übernachtungskosten zu rechnen.

Die jährlichen laufenden Kosten betragen ca. 39.000 € zuzgl. MwSt.; sie liegen damit im bisherigen Bereich.

Ein wesentlicher Punkt bei der Umstellung ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. die Bewertung des Vermögens. Hier bieten verschiedene Dienstleister an, diese Vermögensbewertungen durchzuführen. Die Kosten liegen hier im Bereich von ca. 50.000 €. Es muss aber bedacht werden, dass dann immer noch eine ausgeprägte Mithilfe der Verwaltung notwendig sein wird.

Die Verwaltung war ursprünglich der Meinung, dass die Umstellung – auch die Vermögensbewertung – mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann. Aufgrund Personalengpässen ist es derzeit jedoch nicht möglich, die Vermögensbewertung bzw. Erstellung der Eröffnungsbilanz in eigener Regie durchzuführen. Deshalb plädiert die Verwaltung dafür, diese Vermögensbewertung sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz durch einen externen Dienstleister erstellen zu lassen.

e) Umstellungszeitpunkt

Erfahrungen anderer Gemeinden haben gezeigt, dass eine Vorlaufphase für die Umstellung von ca. 1 – 2 Jahren notwendig ist. Die Umstellung muss bis zum 01.01.2020 erfolgen, d.h. der Haushaltsplan 2020 wäre nach dem neuen Haushaltsrecht aufzustellen.

Da zu diesem Termin sicherlich viele Kommunen umstellen wollen, ist es nach Meinung der Verwaltung sinnvoll, zu einem etwas früheren Termin umzustellen. Die Verwaltung ist der Meinung, dass als Termin für die Umstellung der 01.01.2019 sinnvoll wäre. Zum einen könnte der Umstellungsdruck durch die Umstellung von vielen anderen Gemeinden etwas geringer werden, andererseits wäre auch noch eine Verschiebung möglich, wenn ein unvorhersehbares Ereignis (z.B. längerfristiger Personalausfall o.ä.) eintritt.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Die Umstellungskosten des Rechenzentrums KIRU für die Variante Standard betragen brutto zwischen ca. 58.000 und 74.000 € Hinzu kommen noch die Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten für die Schulungen der verschiedenen Mitarbeiter/innen. Diese werden auf ca. 3 – 5.000 € geschätzt.

Die Vermögensbewertung und Erstellung der Eröffnungsbilanz soll durch einen externen Dienstleister erstellt werden. Die Kosten liegen im Bereich von ca. 50.000 € für eine Stadt in unserer Größenordnung.

Diese Kosten fallen zum großen Teil im Jahr vor der Umstellung an und müssten dort im Haushaltsplan 2018 veranschlagt werden.